

Die Arbeitslosigkeit

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

leider sind nun immer mehr Pilotinnen und Piloten in Deutschland von Arbeitslosigkeit bedroht. Damit Ihr in dieser schweren Zeit nicht alleine dasteht, hat die VC eine Task Force ins Leben gerufen, die sich um die anstehenden dringenden Themen kümmert und Euch zur Seite steht. Es ist besonders wichtig, dass Ihr einen kühlen Kopf bewahrt und die richtigen Schritte unternimmt.

Im Folgenden haben wir Euch einen Leitfaden für die wichtigsten Schritte rund um die Arbeitslosigkeit zusammengestellt.

I. Erste Schritte:

1. Arbeitslosengeld ALG 1:

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat jeder, der innerhalb der letzten 30 Monaten vor Arbeitslosmeldung insgesamt mindestens 12 Monate lang in die Arbeitslosenversicherung in Deutschland eingezahlt hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob Ihr dies an einem Stück oder mit Unterbrechungen getan habt. Es können auch Ersatzzeiten wie Kurzarbeit, Wehrdienst, Mutterschutz, Elternzeit, Kindererziehung bis zum 3. Lebensjahr, Krankengeldbezug oder Freiwilligendienst angerechnet werden. Arbeitslosengeld wird erst ab dem Datum der Beantragung bezahlt. Es lohnt sich also schnell zu sein und sich als allererstes arbeitssuchend zu melden, noch während der Kündigungsfrist.

2. Arbeitssuchend melden:

Meldet Euch bitte spätestens 3 Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses arbeitssuchend. Wenn Ihr erst später erfahrt, dass Ihr arbeitslos werdet, dann innerhalb von 3 Tagen.

Diese Meldung kann

- online,
- telefonisch unter der gebührenfreien Nummer 0800 4 5555 00,
- oder je nach Corona-Regeln vor Ort in der Agentur für Arbeit des Meldeortes stattfinden.

3. Arbeitslos melden:

Selbst wenn bei der Arbeitssuchend-Meldung das Datum angegeben wurde, ab wann man arbeitslos ist, reicht das nicht. Spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit, muss man sich telefonisch bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos melden. Auf die sonst nötige persönliche Meldung vor Ort in der Arbeitsagentur wird wegen der Corona-Krise derzeit verzichtet. Bitte macht Euch hier zu gegebenem Zeitpunkt auf der Homepage der Agentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de mit den aktuell geltenden Regeln vertraut.

4. Antrag auf Arbeitslosengeld ALG 1:

Hier ist ein Antrag auszufüllen. Dies geht auch schon während der Arbeitssuchend-Zeit mit dem voraussichtlichen Datum, ab dem die Leistung benötigt wird. Noch einmal, Leistungen gibt es erst ab Beantragung. Auch haben Verstöße gegen die Fristen (Meldung der Arbeitslosigkeit) Sperrzeiten beim Arbeitslosengeld von meist 7 Tagen zur Folge. Den Antrag kann man online stellen, er nimmt den beruflichen Werdegang der letzten 5 Jahre auf. Folgende Unterlagen werden für den Antrag benötigt:

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung, Aufenthaltserlaubnis oder Arbeitserlaubnis
- Sozialversicherungsnummer
- Ggf. Nachweise über einen früheren Leistungsbezug wie Wohngeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld
- Arbeitsbescheinigung (stellt der Arbeitgeber bereit, manche schicken diese schon selbstständig an die Agentur für Arbeit, andere händigen sie ihren MitarbeiterInnen aus)
- Kündigung
- Ggf. Bescheinigung über Bezug von Krankengeld
- Lebenslauf

Sind nötige Dokumente noch nicht da (z.B. Arbeitsbescheinigung), können sie nachgereicht werden.

Die Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes erfolgt aufgrund der Arbeitsbescheinigung. Bitte überprüft diese, ob die dort angegebenen Bezüge korrekt sind. Grundlage für die Berechnung ist das Bruttogehalt. Im Internet findet Ihr unter <https://www.pub.arbeitsagentur.de/start.html> einen ALG1 - Rechner, mit dem man sich eine Vorstellung über die Höhe des zu erwartenden ALG1 verschaffen kann.

Ihr bekommt als nächstes einen Bescheid über die Höhe und Dauer der Bezüge. Dort wird auch genau die Berechnung erklärt. Sollte es zu Unstimmigkeiten kommen, kann man gegen den Bescheid Widerspruch innerhalb eines Monats einlegen. Näheres dazu hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/das-muessen-sie-beachten/arbeitslosengeld-bescheid>

Änderungen mitteilen:

Umzug und Urlaub müssen der Agentur für Arbeit mitgeteilt werden. Wichtige Informationen dazu findet Ihr hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/das-muessen-sie-beachten/urlaub-und-umzug>

Auch eine Erkrankung muss umgehend mitgeteilt werden, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingereicht werden. Nähere Informationen gibt es hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/das-muessen-sie-beachten/krankheit-pflege-betreuung>

5. ALG 1 und Nebenjob:

Bezieht Ihr ALG 1 und wollt einen Nebenjob ausüben, müsst Ihr diesen bei der Agentur für Arbeit anmelden. Man darf nur weniger als 15 Stunden pro Kalenderwoche arbeiten und bekommt nur einen Freibetrag von 165,00 € pro Monat aus diesem Nebenjob zugesprochen, bei einem darüber hinaus gehenden Verdienst wird das ALG1 dann gekürzt. Arbeitet man 15 Stunden oder mehr, muss man sich aus der Arbeitslosigkeit abmelden. Näheres findet Ihr hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/das-muessen-sie-beachten/nebenjob-und-arbeitslosengeld>

Überhaupt macht es Sinn, sich auf der Homepage der Arbeitsagentur unter der Rubrik „Arbeitslosengeld - das müssen Sie beachten“ zu informieren:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld/das-muessen-sie-beachten>

6. Kündigungsschutzklage:

Solltet Ihr Zweifel an der Rechtmäßigkeit Eurer Kündigung haben, weil Ihr beispielsweise die Sozialauswahl anzweifelt, empfiehlt sich eine Kündigungsschutzklage. Diese muss binnen 3 Wochen ab Zugang beim zuständigen Arbeitsgericht eingegangen sein (§ 4 KSchG):

<https://www.gesetze-im-internet.de/kschg/index.html>

II. Nächste Schritte:

1. Gesprächstermine:

Die Arbeitsagentur wird mit Gesprächsterminen auf Euch zukommen. Diese können telefonisch aber auch vor Ort erfolgen. Es wird dann eine Einladung zu einem Gesprächstermin verschickt, der man nach Möglichkeit auch folgen sollte. Jegliches unkooperatives Verhalten kann mit Leistungskürzung sanktioniert werden. Es macht aber auch Sinn, sich frühzeitig mit dem zuständigen Sachbearbeiter/in auseinanderzusetzen, da diese nicht immer einen genauen Überblick haben, was sie für uns Piloten tun können, bzw. müssen.

In dem separaten pdf-Dokument „SGBIII ausgewählte Förderleistungen für Piloten“ auf unserer Homepage findet Ihr die Leistungen, die die Agentur für Arbeit übernehmen kann, um Eure Arbeitskraft zu erhalten. Hierzu zählen die Verlängerung der Fluglizenz, das Medical und die Englisch-Prüfung. Macht dem Sachbearbeiter bitte klar, dass Ihr sofort nicht mehr vermittelbar seid, wenn diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Sollte der Sachbearbeiter darauf abzielen, dass diese Maßnahmen aufgrund früherer hoher Gehälter selbst gezahlt werden können, hilft meist der Hinweis, dass eine Eigenleistungsprüfung bei ALG1- Bezug laut Sozialgesetzbuch nicht vorgesehen ist. Auch hierzu werden wir Euch die entsprechenden Gesetzestexte als separate Dokumente zur Argumentationshilfe auf unserer Homepage zur Verfügung stellen.

Leider ist es so, dass selbst unterschiedliche Sachbearbeiter bei der gleichen Arbeitsagentur diese Dinge unterschiedlich handhaben und unterschiedliche Erstattungsbeträge bewilligen. Darüber hinaus ist es von Stadt zu Stadt unterschiedlich. Diese unterschiedlichen Behandlungsweisen wollen wir abstellen und sind hierzu mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Kontakt und haben hierzu eine entsprechende Umfrage unter Euch gestartet, die wir auch im Frühjahr 2021 wiederholen werden.

Abseits dieser Ungleichbehandlungen ist es aber extrem wichtig, dass Ihr die richtige Reihenfolge zur Beantragung von Leistungen aus dem Vermittlungs- oder Förderbudget einhaltet und diese auch noch einmal mit Eurem zuständigen Sachbearbeiter besprecht.

Wir machen den Ablauf hier an der Verlängerung einer Lizenz fest. Sollte Eure Fluglizenz auslaufen, meldet Euch bitte frühzeitig bei Eurem Sachbearbeiter der Arbeitsagentur.

Eine Verlängerung der Fluglizenz ist ab 90 Tage vor Ablauf möglich und da es in diesem Prozess mit dem Arbeitsamt schon mal zu zeitlichen Verzögerungen kommt, ist es auf jeden Fall wichtig, sich direkt 90 Tage vorher bei der Arbeitsagentur mit dem Anliegen zu melden.

Meist möchten die Sachbearbeiter die Anträge nicht so ohne Weiteres schicken und fordern einen Kostenvoranschlag. Also schickt dann bitte eine Kopie Eurer Lizenz an das von Euch bevorzugte Simulatorcenter und bittet um einen Kostenvoranschlag. Diesen leitet Ihr dann an den Sachbearbeiter weiter. Manchmal geht es auch ohne.

Der Sachbearbeiter schickt dann einen „Antrag auf Gewährung einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget gem. § 44 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)“ per Post. Das kann dauern. Ihr habt Anspruch auf diesen Antrag, selbst wenn der Sachbearbeiter noch keine Kosten übernehmen möchte, den Antrag muss er schicken. Unter Umständen kommt dieser Antrag dann mit einer Deckelung zurück. Das ist erstmal unerheblich.

Erst wenn Ihr den Antrag habt, dürft Ihr die Maßnahme durchführen, sonst kann die Kostenübernahme abgelehnt werden.

Nach dem Simulatorcheck bekommt Ihr dann eine Rechnung vom Simulator und gegebenenfalls vom Checker, müsst diese selbst bezahlen und reicht sie dann gesammelt mit dem Antrag bei der Arbeitsagentur zur Erstattung ein. Es dauert mitunter bis zu 6 Wochen, bis Euere Kosten erstattet werden. In jedem Falle bekommt Ihr dann einen Bescheid über die erstattete Summe mit einer

Begründung. Gegen diesen Bescheid kann unter Wahrung einer Frist von einem Monat Widerspruch erhoben werden. Hier hilft die VC-Rechtsabteilung gerne mit Rat.

Beim Medical kommt vom Sachbearbeiter gerne der Hinweis auf die Krankenversicherung. Dieses ist mit der normalen Krankenversicherung aber bekanntlich nicht abgedeckt. Ebenso wie die Lizenzverlängerung ist es eine Auflage des Luftfahrtbundesamtes. Es kann 45 Tage vor Ablauf verlängert werden. Macht also frühzeitig einen Termin beim Fliegerarzt und tretet mit der Arbeitsagentur in Kontakt, um einen Antrag zu bekommen.

2. Aus eigener Erfahrung:

Die Sachbearbeiter in der Arbeitsagentur arbeiten in Teams, die Emailadressen, die man als Kontaktmöglichkeit bekommt, sind meist Team-Adressen. Eine Beschwerde per E-Mail liest das ganze Team einschließlich des Teamleiters. Es gibt auch die Möglichkeit, den Sachbearbeiter zu wechseln, wenn es zu nicht überbrückbaren Differenzen kommt.

III. Umschulung / Bildungsgutschein

Unter Umständen macht es Sinn, mit Eurem Berater der Arbeitsagentur über die Möglichkeiten einer Umschulung zu sprechen. Bei einigen KollegInnen wurde dies bereits genehmigt, da ja eine komplette Branche wegfällt und eine Wiedereingliederung innerhalb der ALG-1 Bezugsraumes schwierig wird. Während der Dauer der Umschulung wird des ALG 1 als ALGW weitergezahlt, dazu Kinderbetreuungskosten in Höhe von 150,00€ und Fahrtkosten. Dazu die komplette Umschulung sowie die dafür benötigten Materialien. Bedingung dafür ist, dass die Umschulung mit einem so genannten Bildungsgutschein vom Arbeitsamt gefördert wird. Unten findet Ihr externe Links der Arbeitsagentur zum Thema Bildungsgutschein und den Link zu Kursnet, dem Weiterbildungs- und Umschulungsportal der Arbeitsagentur. Dort bitte unbedingt als Bildungsziel die Umschulung angeben. Es erscheint eine Übersicht mit mehreren dutzenden Schulungslehrgängen.

<https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/bildungsgutschein>

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>

Die Umschulung kann jederzeit abgebrochen werden, falls eine versicherungspflichtige Arbeit in Deutschland aufgenommen werden kann, aber natürlich sollte man dies nicht so offensichtlich beim Arbeitsamt ansprechen, denn der Berater stimmt natürlich nur zu, wenn er das Gefühl hat, dass man es ernst meint. Dennoch, man ist höchstens bis zu einer Höhe von 20 % der bis dahin aufgelaufenen Umschulungskosten regresspflichtig und auch nur, wenn man aus der Schule geworfen wird oder eben nicht in Deutschland weiterarbeitet. Die Umschulungskosten werden aus genau diesem Grunde monatlich von der Arbeitsagentur an den Bildungsträger bezahlt. Hierzu aber bitte noch einmal genaue Infos vorsichtig abklopfen, es ist schwierig, hier an die korrekten Informationen zu kommen.

Wenn man eine Umschulung gefunden hat, die einem liegt (z.B. Fachinformatiker oder Immobilienkaufmann) dann googelt man die Schulen in seiner näheren Umgebung, denn es gibt mehr als nur die auf der Kursnet-Seite aufgezählten Schulen. Wichtig ist, sie müssen den Bildungsgutschein der Arbeitsagentur akzeptieren. Hier gibt es schwarze Schafe, also aufmerksam Erfahrungsberichte lesen. Darüber hinaus muss man sich auf der Homepage der jeweiligen Schule über die unterschiedlichen Lehrmodelle informieren, es werden auch Beratungstermine angeboten. Viele Informationen bekommt man auch auf der Internetseite <https://ratgeber-umschulung.de>.

Nun ist noch das Startdatum entscheidend. Wartet nicht zu lange, wenn ein Kurs abgesagt wird und man innerhalb der ALG1 Bezugsdauer keine Umschulung beginnt, wird es schwierig. Auch sehen die Arbeitsagenturen das nicht gerne, wenn man die Umschulung erst zum Ende der Bezugsdauer hin startet. Meist richten sich die Starttermine an den Schulen auch nach den Prüfungsterminen der jeweiligen Prüfungsstätte z.B. IHK. Diese prüft immer zu einem bestimmten

Zeitpunkt einen bestimmten Berufszweig und wenn die Ausbildung 24 Monate dauert, dann ist das Startdatum dadurch schon vorgegeben. Daher macht es Sinn, sich frühzeitig mit dem Thema zu beschäftigen.

Wenn man sich für eine Bildungseinrichtung entschieden hat, bekommt man von dieser ein Bildungsangebot, welches dann an die Arbeitsagentur weitergeleitet werden muss. Diese stellt dann den Bildungsgutschein aus, den man wiederum an die Bildungseinrichtung senden muss. Derzeit geht alles dank Corona elektronisch. Anschließend macht man einen Termin mit der Bildungseinrichtung, um mit dieser einen Umschulungsvertrag zu unterzeichnen, der natürlich wieder zur Arbeitsagentur muss. Nach dem Hin- und Herreichen der Dokumente gibt es von der Arbeitsagentur noch einen Fragebogen, in dem man erklärt, dass einem niemand anderes die Umschulung, Fahrtkosten und eventuell Kinderbetreuung zahlt und dann erfolgt ein neuer Bescheid über die Bezugshöhe und -dauer des ALGW.

Diese Möglichkeit sollte man trotz allem Kopfschütteln in Betracht ziehen. Einige von uns haben Interessengebiete, die hier zum Einsatz kommen könnten. Man schafft sich selbst eine Zeitverlängerung und einen eventuellen Ausweg aus einer scheinbar ausweglosen Situation. Es ist klar, dass keiner von uns gerne freiwillig auf das Cockpit verzichten möchte, aber jetzt eine Wette abzuschließen, wie die Fliegerei nach Corona aussieht und ob darin für alle ein Platz zu finden ist, zu Konditionen, die jeder Einzelne auch akzeptieren kann, ist mit viel Risiko verbunden.